

# Umwelt- und Naturschutzamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 506/20

Titel der Drucksache

Selbstverpflichtung zum Baumschutz

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

### Stellungnahme

Die Verwaltung teilt Folgendes mit:

Die Stadtverwaltung teilt das Bemühen um eine grundlegende Verbesserung des Baumschutzes grundsätzlich.

#### *Beschlusspunkt 01*

*Die Stadtverwaltung Erfurt erarbeitet bis zum Sommer 2020 mit Umwelt- und Naturschutzverbänden sowie vorhandenen Bürgerinitiativen eine Selbstverpflichtungserklärung zum weitest gehenden Baumschutz.*

Das Umwelt- und Naturschutzamt nimmt im eigenen und als untere Naturschutzbehörde im übertragenen Wirkungskreis den Baumschutz in vielfältiger Weise wahr und ist Vollzugsbehörde der Baumschutzsatzung sowie der geltenden Naturschutzgesetze. Der Baumschutz ist weiterhin ein Grundanliegen, v.a. für die öffentlichen Bäume im Aufgabenbereich des Garten- und Friedhofsamtes. Für den gesamten Bestand an städtischen Bäumen wird im Rahmen der Verwaltungsaufgaben im Garten- und Friedhofsamt das Thema sehr ernst genommen und zu jeder Maßnahme mit Auswirkungen auf den Baumbestand Stellung bezogen.

In allen Projekten und Stellungnahmen zu Maßnahmen der Stadtentwicklung und Stadtplanung wird explizit auf den Erhalt des Baumbestandes hingewiesen.

Weiterhin werden konkrete Forderungen für den Baumschutz sowie Maßnahmen zur Entwicklung des Baumbestandes gefordert.

Die Instrumente für den Baumschutz liegen umfänglich vor, sind den handelnden Ämtern bekannt und werden entsprechend angewendet.

Einer zusätzlichen Selbstverpflichtungserklärung zum weitest gehenden Baumschutz bedarf es aus Sicht der Verwaltung nicht. Dies steht jedoch einer weiteren Sensibilisierung der zuständigen Ämter und einer besseren Kommunikation (siehe folgende Beschlusspunkte (BP)) nicht im Wege.

Im Rahmen des Projekts SiKEF – Stadtgrün im Klimawandel (vgl. DS 0132/20) wird aktuell u.a. auch zu rechtlichen Instrumenten zur besseren Implementierung von Stadtgrün und auch zum

Baumerhalt gearbeitet. Im Ergebnis werden Hinweise für die Änderung von Satzungen und anderen Regelungen gegeben, die von den städtischen Gremien aufgegriffen werden können. Die Ergebnisse liegen im 3. Jahresquartal vor.

#### *Beschlusspunkt 02*

*Ziel dieser Anstrengungen muss es sein, den Erhalt des gesunden Baumbestandes auch bei Neubauprojekten und Ansiedlungen zur Voraussetzung zu machen. Ausnahmen davon sollen künftig nur noch vereinzelt zulässig sein, wenn kein anderer Weg an einer Fällung vorbeiführt. Diese Ausnahmen sind vorab transparent und öffentlich zu begründen, die Ausgleichsmaßnahmen sind in Zahl und Standort öffentlich zu kommunizieren.*

Aus Sicht der Verwaltung erscheint BP 02, Satz 1-2 nach Einschätzung der Verwaltung weniger geeignet, um die aufgezeigten Ziele zum Baumschutz voranzubringen. Schon während der Planung wird der Erhalt des betroffenen Baumbestandes intensiv geprüft und eine Beeinflussung der Standortbedingungen im Bereich des Bauprojektes fachtechnisch untersucht und bewertet. Hierbei ist eine intensive Abwägung verschiedenster Interessenslagen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des geltenden Regelwerkes erforderlich. Jede daraus resultierende Lösung ergibt sich damit individuell für die konkrete Situation.

Nicht immer kann im Ergebnis der Untersuchung der Baumstandort erhalten werden. Basis des Handelns für die Stadtverwaltung sind neben der gesetzlichen Grundlage auch die im Planungsprozess technischen Erfordernisse.

In Abstimmung zwischen Tiefbau- und Verkehrsamt, Garten- und Friedhofsamt und Umwelt- und Naturschutzamt werden die erforderlichen Ersatzmaßnahmen je Einzelfall festgelegt.

Die Kommunikation dazu erfolgt bereits jetzt in den Ausschüssen des Stadtrats. Bereits jetzt wird der Erhalt von Bäumen bei allen Vorhaben intensiv geprüft. In vielen Fällen gelingt dies. Daher werden in Bebauungsplänen z.B. zu erhaltende Bäume festgesetzt und andere Maßnahmen tlw. umgeplant. Der Baumerhalt um jeden Preis wird jedoch nicht gelingen, da vielfältige andere Belange ebenfalls abgeprüft und sichergestellt werden müssen (s.o.). Auch die Baumschutzsatzung sieht vor, dass Fällungen plausibel begründet und eine Alternativenprüfung nachgewiesen werden muss.

Die Darstellung von Fällungen erfolgt im Fall von Bebauungsplänen über die Grünordnungspläne. Dort sind die Notwendigkeit der Fällungen begründet, Art und Anzahl und ebenfalls die Ersatzmaßnahmen sowie Vermeidungsmaßnahmen.

Andere Vorhaben – z.B. Maßnahmen des Tiefbau- und Verkehrsamtes oder des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung – werden bereits in den zuständigen Ausschüssen kommuniziert.

#### *Beschlusspunkt 03*

*Die Stadtverwaltung verpflichtet sich darum zu deutlich mehr Transparenz im Vorfeld von geplanten Fällungen. Dafür legt die Stadtverwaltung bis zum 3. Quartal 2020 ein Verfahren vor, wie die Öffentlichkeit und der Stadtrat darüber auf einfachem und kurzem Wege, mit einer mindestens 10-tägigen Vorlaufzeit informiert werden können.*

Insbesondere zu BP 03/04 ist es notwendig, im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen bereits deutlich das Thema Baumschutz hervorzuheben.

Die Art und Weise der Kommunikation von Fällungen (BP03) kann, wenn diese aus den bisherigen Informationen und Entscheidungsvorlagen für den Stadtrat nicht hinreichend deutlich wurde,

verbessert werden. Das Umwelt- und Naturschutzamt wird sich diesbezüglich mit den betroffenen Ämtern abstimmen. Wie bereits zu BPO2 ausgeführt, wird zu öffentlichen Vorhaben bereits in den jeweils zuständigen Ausschüssen informiert bzw. werden diese dort zur Abstimmung vorgelegt. Ggf. können dort separate Bilanzen zu Baumfällungen dargestellt werden.

Bisher erfolgte mit Beginn der Fällsaison (1. Oktober -28. Februar) eine Pressemitteilung. Diese beinhaltete den Hinweis auf notwendige Baumfällungen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit in den kommenden Monaten. Ebenso ist das Amt für Ortsteile informiert und erhielt eine Liste mit den zu fällenden Bäumen in den jeweiligen Ortsteilen. Diese Kommunikation kann zukünftig sicher verbessert werden, z.B. durch eine Liste auf der Internetseite der Stadt. Unberührt davon bleiben jedoch dringende Verkehrssicherungsmaßnahmen, die häufig sehr kurzfristig umgesetzt werden müssen. Schwierig ist die Einschätzung bei Maßnahmen, die über Städtebauliche Verträge geregelt werden. Der Zeitpunkt der konkreten Umsetzung ist teilweise nicht bekannt, obwohl alle Investoren darauf hingewiesen werden, die genehmigten Baumfällungen öffentlich bekanntzumachen.

Aus der Umsetzung der Baumschutzsatzung werden die Baumfällungen straßen- und baumgenau halbjährlich dem zuständigen Ausschuss bekannt gegeben. Da Baumfällgenehmigungen ein Jahr gelten, ist der Behörde nicht bekannt, ob und wann die Fällungen durch den Antragsteller realisiert werden. Die Veröffentlichung der Zahlen und den Bericht dazu wurde bereits mit dem Stadtrat abgestimmt. Hier wurde einerseits auf Bürgerfreundlichkeit geachtet (Bearbeitungszeiten der Anträge) und auf die Transparenz bzw. das Informationsbedürfnis des Stadtrats bzw. der Öffentlichkeit. Die Information vor Bescheiderteilung würde eine halbjährliche Bearbeitungszeit bedeuten und wäre wenig bürger- und praxisnah. Bei der Information wird zwischen öffentlich und nicht öffentlich unterschieden. Die Information zu Baumfällungen mit Straßennamen und Hausnr. erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen nur im nicht öffentlichen Teil.

#### *Beschlusspunkt 04*

*Die Beschlusspunkte 1-3 sollen analog auch für privatrechtliche Investor\*innen und Projektträger\*innen gelten. Dafür legt die Stadtverwaltung bis zum 3. Quartal 2020 dem Stadtrat eine ausformulierte Beschlussvorlage vor.*

BPO4 ist nicht bzw. kaum umsetzbar. Im Rahmen der Baumschutzsatzung werden z.B. bereits nur die tatsächlich notwendigen und genehmigungsfähigen Bäume gefällt. Im Bauantragsverfahren werden bereits Baumschutzbelange beachtet und tlw. Planänderungen erarbeitet. Tlw. gibt es wenig Handlungsspielraum, um Baumfällungen zu verhindern, da ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Baumfällgenehmigung – z.B. durch eine gültige Baugenehmigung – gegeben ist. Um auf dieser Ebene dem Baumschutz eine höhere Priorität einzuräumen, bedürfte es ggf. einer Änderung der Baugesetzgebung. Hierbei wird jedoch u.U. das Eigentumsrecht zu weit eingeschränkt und bei entsprechenden Verfahren entstehen Entschädigungspflichten. Bei der Kommunikation von privaten Vorhaben in der Öffentlichkeit sind durch den Datenschutz hohe Hürden gesetzt, die einer Veröffentlichung entgegenstehen (vgl. Absatz zu BPO3).

#### **Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

**Beschlusspunkt 01:**

Die zuständigen Ämter werden zum Baumschutz weiter sensibilisiert und verständigen sich

hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten bis zum 4. Quartal 2020.

Beschlusspunkte 02 und 03:

Zusätzlich zu BP 1 verständigen sich die zuständigen Ämter zu einer besseren Transparenz und Information zu geplanten Baumfällungen.

Beschlusspunkt 04:

entfällt.

---

**Anlagenverzeichnis**

---

Lummitsch

Unterschrift Amtsleitung

06.03.2020

Datum